

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 39

ausgegeben am 29. Januar 2026

Verordnung vom 27. Januar 2026 über die Abänderung der Handelsregisterverordnung

Aufgrund von Art. 944 Abs. 5, Art. 945 Abs. 4 und Art. 990 Abs. 3 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBL 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV), LGBL 2003 Nr. 66, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 99

Aufgehoben

Art. 100

Eintragung

Die Eintragung über das Treuhandverhältnis (Art. 900 Abs. 1 PGR) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Treuhandverhältnisses;
- b) das Datum der Begründung des Treuhandverhältnisses;
- c) die Dauer des Treuhandverhältnisses;

- d) den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. die Firma und den Sitz des Treuhänders;
- e) den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. die Firma und den Sitz des Repräsentanten bei Treuhänderschaften nach Art. 905 Abs. 1 PGR;
- f) den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. die Firma und den Sitz der Revisionsstelle, sofern eine Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle besteht;
- g) die Tatsache, dass das Treuhandverhältnis nach Art. 929 Abs. 1 PGR unter der Aufsicht der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde steht.

II.

Änderung von Bezeichnungen

1) In Art. 1, 3 bis 7, 8 Abs. 2 und 4 bis 6, Art. 9 bis 12 sowie 13 Abs. 1 der Stiftungsrechtsverordnung (StRV) vom 24. März 2009, LGBL. 2009 Nr. 114, ist die Bezeichnung "Stiftungsaufsichtsbehörde" durch die Bezeichnung "Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde", in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

2) In Anhang 1 Ziff. 41 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Verordnung; E-GovV), LGBL. 2020 Nr. 459, ist die Bezeichnung "Stiftungsaufsicht" durch die Bezeichnung "Stiftungs- und Trustaufsicht" zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin